

Fahrrad-Beförderungsplan der cantus Verkehrsgesellschaft mbH

Die cantus Verkehrsgesellschaft ist in Hessen, Thüringen und Niedersachsen aktiv. Unsere modernen Regionalzüge verbinden Städte, Gemeinden und ländliche Regionen zuverlässig miteinander.

Unser Ziel ist es, Menschen zuverlässig ans Ziel zu bringen und aktiv zur Verkehrswende und zum Klimaschutz beizutragen. Ein zentraler Baustein dabei ist die Kombination von Bahn und Fahrrad – zwei umweltfreundliche Verkehrsmittel, die sich ideal ergänzen. Deshalb setzen wir uns für die kontinuierliche Verbesserung der Fahrradmitnahme in unseren Zügen ein.

Im Sinne des § 10 Abs. 2 AEG hat die cantus Verkehrsgesellschaft einen Fahrrad-Beförderungsplan entwickelt, der die bestehenden Regelungen zur Fahrradmitnahme übersichtlich, transparent und nachvollziehbar darstellt. Damit möchten wir unseren Fahrgästen klare Informationen bereitstellen – im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorgaben und den geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

1. Technische und betriebliche Voraussetzungen für die Fahrradbeförderung

Die cantus Verkehrsgesellschaft setzt Fahrzeuge ein, die über speziell gekennzeichnete Mehrzweckbereiche verfügen, in denen Fahrräder abgestellt werden können. Die Anzahl der Fahrradstellplätze variiert je nach Fahrzeugtyp.

- FLIRT (3-teilig), BR 427: 12 Fahrräder
- FLIRT (4-teilig), BR 428: 18 Fahrräder
- Talent (3-teilig), BR 1442: 12 Fahrräder

Bei Fahrzeugneubeschaffungen sowie umfassenden Modernisierungen legt die cantus Verkehrsgesellschaft Wert auf die Integration ausreichender Kapazitäten zur Fahrradmitnahme.

Fahrgäste mit Mobilitätshilfen (z.B. Rollstühlen) und Kinderwagen haben grundsätzlich Vorrang.

Besonders während der Hauptverkehrszeiten (Montag–Freitag von 06:00–09:00 Uhr und 16:00–19:00 Uhr) und an Wochenenden kann die Fahrradmitnahme eingeschränkt sein, wenn die Mehrzweckbereiche für Stehplätze benötigt werden.

Die Fahrradmitnahme erfolgt stets im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Bei vollständiger Auslastung der Abstellflächen kann das Zugpersonal aus Sicherheitsgründen eine Mitnahme ausschließen.

2. Regelungen zur Fahrradmitnahme

Die Mitnahme von Fahrrädern in den Zügen der cantus Verkehrsgesellschaft erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden Beförderungsbedingungen der cantus Verkehrsgesellschaft, der Deutschlandtarifverbund-GmbH sowie innerhalb von Verkehrsverbänden, Tarifgemeinschaften und Landestarifen deren jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.

2.1 Zugelassene Fahrräder

Grundsätzlich dürfen einsitzige Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes mit oder ohne elektromotorischen Hilfsantrieb in den Zügen mitgeführt werden. Soweit in die Fahrräder und Tretroller Akkumulatoren (Akkus) eingebaut sind, dürfen diese während der Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln weder vom Fahrzeug entnommen, geladen noch anderweitig (z.B. als Powerbank) genutzt werden.

Ob und wann ein separates Fahrradticket benötigt wird, entnehmen Sie bitte den Informationen des jeweiligen Verkehrsverbundes unter Punkt 2.5 Entgeltregelung. Zusammengeklappte Falt- und Klappräder gelten als Handgepäck und dürfen in den Zügen der cantus Verkehrsgesellschaft kostenfrei und ohne zeitliche Einschränkungen mitgeführt werden.

Fahrradanhänger müssen zusammengeklappt sein. Diese gelten als Traglast und dürfen mitgenommen werden, sofern sie sicher untergebracht werden können und keine anderen Fahrgäste behindern oder gefährden.

Die Mitnahme ist auf ein Fahrrad pro Fahrgast beschränkt.

Nicht zugelassen sind Fahrzeuge mit Kfz-Zulassung, motorbetriebene Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor sowie Sonderkonstruktionen wie Zweiräder mit langem Radstand und Lastenräder. Auch Fahrräder, die aufgrund ihrer Bauweise nicht sicher untergebracht oder gesichert werden können, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

In Ausnahmefällen können an den für Fahrräder vorgesehenen Plätzen Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden, sofern im Einzelfall ausreichend Platz vorhanden ist, die sichere Unterbringung gewährleistet ist sowie Ein- und Ausstiege und Fluchtwege nicht versperrt werden.

2.2 Vorrangregelungen

Fahrgäste mit Mobilitätshilfen (z. B. Rollstühle) und Kinderwagen haben in den Mehrzweckbereichen stets Vorrang. Sollte es aus Kapazitäts- oder Sicherheitsgründen erforderlich sein, kann das Zugpersonal die Fahrradmitnahme im Einzelfall einschränken.

Kinder unter 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Fahrräder dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn ausreichend Platz vorhanden ist.

2.3 Selbstverladung und Beaufsichtigung

Fahrgäste müssen in der Lage sein, ihr Fahrrad selbstständig ein- und auszuladen und während der Fahrt sicher abzustellen, sodass keine Türen, Gänge oder Notausstiege blockiert werden. Sofern keine Befestigungsmöglichkeit vorhanden ist, müssen die Fahrgäste die Fahrräder festhalten.

Die Mitnahme ist ausschließlich in den durch Piktogramme gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

Der Fahrgast ist für die ordnungsgemäße Sicherung und Aufsicht während der Fahrt verantwortlich. Bei unsachgemäßer Sicherung haftet der Mitführende.

Satteltaschen/Gepäck sind bei Bedarf abzunehmen, um den Platz für weitere Fahrräder nicht zu blockieren.

2.4 Reservierung

Für die Mitnahme von Fahrrädern besteht keine Reservierungspflicht. Die Fahrradmitnahme erfolgt ohne vorherige Anmeldung, jedoch ausschließlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten in den dafür vorgesehenen Mehrzweckbereichen möglich.

Für Gruppenreisen mit Fahrrädern wird empfohlen, diese rechtzeitig im Voraus bei der cantus Verkehrsgesellschaft anzumelden. Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht (siehe Punkt 1).

2.5 Entgeltregelung

Die Mitnahme von Fahrrädern ist in den Verkehrsverbänden, in denen die cantus Verkehrsgesellschaft unterwegs ist unterschiedlich geregelt. Um eine reibungslose und regelkonforme Fahrradmitnahme zu gewährleisten, sollten sich Fahrgäste vor Fahrtantritt über die jeweils gültigen Entgeltregelungen informieren. Nachfolgend sind die Bestimmungen der relevanten Verbände zusammengefasst. falt- und Klappräder werden dabei jederzeit kostenlos befördert, sofern sie zusammengeklappt sind.

NVV: Die Fahrradmitnahme ist ganztägig kostenlos.

Niedersachsentarif: Für die Fahrradmitnahme ist eine Fahrradtageskarte zu lösen. Diese ist gültig im gesamten Geltungsbereich des Niedersachsentarifs. Fahrräder von mitreisenden Kindern unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.

VSN: Für die Fahrradmitnahme in den Zügen ist eine Fahrradtageskarte oder Fahrradmonatskarte zu lösen.

RMV: Die Fahrradmitnahme ist ganztägig kostenlos.

Deutschlandtarif: Sofern die Mitnahme von Fahrrädern auf der tatsächlich genutzten Strecke nicht unentgeltlich ist, ist eine „Fahrradtageskarte Nahverkehr“, zu erwerben. Die „Fahrradtageskarte Nahverkehr“ gilt bundesweit in allen Zügen des Nahverkehrs. Fahrräder von mitreisenden Kindern unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.

Auf den cantus-Strecken in Hessen und Thüringen ist die Fahrradmitnahme ganztägig kostenlos.

2.6 Busnot- und Schienenersatzverkehre

Bitte beachten Sie, dass in Fällen von Busnotverkehren oder Schienenersatzverkehren (SEV) abweichende Regelungen zur Fahrradmitnahme gelten können. In vielen Fällen ist die Mitnahme von Fahrrädern in Ersatzbussen aus Platz- oder Sicherheitsgründen nicht möglich.

Wir empfehlen unseren Fahrgästen, sich vor Fahrtantritt über die konkreten Mitnahmemöglichkeiten im jeweiligen Ersatzverkehr zu informieren. Die Entscheidung über die Mitnahme eines Fahrrads liegt im Einzelfall beim Fahr- oder Betriebspersonal des eingesetzten Verkehrsunternehmens.

3. Infrastruktur

Informationen zur Barrierefreiheit und zur Zugänglichkeit einzelner Bahnsteige (z. B. bei infrastrukturellen Einschränkungen) erhalten Sie über die Portale der jeweiligen Infrastrukturbetreiber und Verkehrsverbunde, wie etwa:

- bahn.de/barrierefrei
- nvv.de/fahrtinfo
- rmv.de/c/de/fahrplan
- vsinfo.de/fahrplaner

4. Planungen und Einflussmöglichkeiten

Die cantus Verkehrsgesellschaft erbringt ihre Verkehrsleistungen im Rahmen öffentlich bestellter Verkehre. In diesen Fällen wird das eingesetzte Fahrzeugmaterial in der Regel durch den öffentlichen Aufgabenträger vorgegeben oder bereitgestellt. Daraus ergibt sich, dass nicht alle Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrradmitnahme unmittelbar durch die cantus Verkehrsgesellschaft umgesetzt werden können.

5. Einbindung der Öffentlichkeit

Der Fahrradbeförderungsplan wurde mit der Möglichkeit erstellt, relevante Interessensgruppen einzubinden. Der Plan ist öffentlich zugänglich und wird auf der Website der cantus Verkehrsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

6. Ergänzende Informationen

Die tatsächliche Möglichkeit zur Fahrradmitnahme hängt stets vom verfügbaren Platz im Zug ab. Eine Mitnahmegarantie kann daher nicht gegeben werden. Die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifregelungen (z. B. erforderliche Fahrradtickets) finden Sie unter:

<https://www.cantus-bahn.de/fahrgastinformation/fahrplaene-und-tarife>

cantus Verkehrsgesellschaft mbH
Königstor 1A
34117 Kassel
Telefon: 0561 / 766 396-0
E-Mail: info@cantus-bahn.de
Internet: www.cantus-bahn.de
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9-17 Uhr
(Kundenbüro und Fundsachen)